



## Beitragsordnung

### VfL Bochum 1848 Turn- und Sportgemeinschaft e.V.

Der VfL Bochum 1848 Turn- und Sportgemeinschaft e.V. gemäß § 8 Abs. 3 der Vereinssatzung.

#### § 1

Der Verein erhebt Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

#### § 2

Beiträge sind Bringschulden im Sinne des § 270 Absatz 1 BGB.

#### § 3

Die Beiträge sollten bargeldlos entrichtet werden. Ausgenommen sind Mitglieder die bereits zuvor bar bezahlt haben, diese sind in der Pflicht als Aufwandentschädigung 5 EUR extra zu bezahlen.

Eine Aufforderung zur Zahlung der Beiträge erfolgt nicht. Jedes Vereinsmitglied muss seiner Beitragspflicht unaufgefordert nachkommen.

Der VfL Bochum 1848 Turn- und Sportgemeinschaft e.V. bietet ihren Mitgliedern eine Teilnahme am zentralen Lastschrift-Einzugsverfahren an. Das Mitglied oder der Erziehungsberechtigte erteilt dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge und der Anmeldegebühr. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.

Sollten Beitragslastschriften des Mitglieds von der genannten kontoführenden Bank nicht eingelöst werden (mangels Deckung oder aus anderen Gründen), so trägt das Mitglied die Kosten für die dem Verein belasteten Fremdspesen sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00. Der Beitrag ist am 01. März eines Jahres fällig.

## § 4

Es werden folgende Jahresbeiträge/Anmeldegebühren nach dem Alter entsprechend erhoben:

Altersstufen in Jahren	Einmalige Anmeldegebühr	Jahresbeitrag	Monatlicher Beitrag
Familienbeitrag Beinhaltet:	15,00	150,00 max. 2x Erwachsene + 2x Kinder (bis 5 Jahre)	4 Personen = 12,50 Pro Person = 3,13
5-16	15,00	60,00	5,00
17-29	15,00	72,00	6,00
30 >	15,00	96,00	8,00
Förderndes Mitglied	15,00	25,00	beliebig

Alle Angaben in der Tabelle sind in Euro zu verstehen.

Im Jahr des Eintritts wird der anteilige Jahresbeitrag berechnet. Die Anmeldegebühr wird zusammen mit dem ersten Beitrag abgebucht.

## § 5

Stichtag für die Altersbegrenzungen ist jeweils der 31. Dezember. Personen, die im laufenden Jahr die Altersbegrenzung überschreiten wechseln, zum kommenden 1.1. in die neue Beitragsgruppe.

## § 6

Wird der Mitgliedsbeitrag nicht erbracht, folgt nach ca. einem Monat eine Erinnerung zum Nachkommen des Bezahlens. Ist dies weiterhin nicht erfolgt, so wird im zweiten Monat eine Mahnung ausgesprochen. Nach drei monatigen Beitragsrückstand erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

## § 7

Über Ausnahmen und die (teilweise) Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

## § 8

Änderungen dieser Beitragsordnung sind durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen dem VfL Bochum 1848 Turn- und Sportgemeinschaft e.V. möglich.

## § 9

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Sie tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. März 2023 in Kraft.

Bochum, 11.03.2023